

Schriftliche Frage des Abgeordneten Hartfrid Wolff
vom 7. Oktober 2008
(Monat Oktober 2008, Arbeits-Nr. 10/34)

Frage

Weshalb werden Ehegatten von Staatsangehörigen der Staaten nach § 41 Abs. 1 AufenthVO in Bezug auf den Nachweis von Deutschkenntnissen im Verhältnis zu ausländischen Ehegatten deutscher Staatsbürger beim Ehegattennachzug bevorzugt, und aus welchen Gründen verstößt nach Ansicht der Bundesregierung diese Privilegierung nicht gegen Art. 3 GG?

Antwort

Der Verzicht auf den Nachweis von Sprachkenntnissen im Rahmen des Ehegattennachzugs nach § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) bei Staatsangehörigen aus bestimmten Staaten knüpft an bestehende Privilegierungen aufgrund besonderer enger wirtschaftlicher Beziehungen an, die Deutschland zu den jeweiligen Staaten pflegt. Die Privilegierung ist dadurch gerechtfertigt, dass der Zuzug von Angehörigen dieser Staaten und ihrer Familien im besonderen migrationspolitischen Interesse Deutschlands liegt.

Neben wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten war Hintergrund für die Staatenliste des § 41 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) auch die migrationspolitische Situation in den betroffenen Ländern. So besteht aus diesen Staaten kein Migrationsdruck, illegale Grenzübertritte, Rückführungs- oder Integrationsprobleme treten regelmäßig nicht auf. Die Angehörigen dieser Staaten können daher bereits seit längerer Zeit ohne Zuzugsbeschränkung einreisen und aufgrund der insoweit weitestgehend deckungsgleichen Staatenliste im Beschäftigungsrecht (§ 34 BeschV) unter erleichterten Bedingungen eine Beschäftigung aufnehmen. Die Ausnahme vom Spracherfordernis orientiert sich an diesen bisher bestehenden Privilegierungen, um sie nicht durch die Erhöhung der Voraussetzungen für den Ehegattennachzug zu unterlaufen. Die Ausnahmeregelung des § 30 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 AufenthG (Staaten nach § 41 AufenthV) ergänzt damit die Ausnahme des § 30 Satz 2 Nr. 1 AufenthG. Danach entfällt die Voraussetzung des Sprachnachweises in den Fällen, in denen der Zuzug zum Stammberechtigten im besonderen migrationspolitischen Interesse der Bundesrepublik Deutschland liegt, wie dies bei Ausländern der Fall ist, die eine Aufenthaltserlaubnis als Hochqualifizierte, Forscher oder Selbständige besitzen.

Der Verzicht auf den Nachweis von Sprachkenntnissen bei Staatsangehörigen bestimmter Staaten ist mit Artikel 3 GG vereinbar. Eine Differenzierung aufgrund der Staatsangehörig-

